

# Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs

## Bebauungsplan Nr. 19 „Moosfeld“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Lengdorf hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 den Bebauungsplan Nr. 19 „Moosfeld“ beschlossen. Der Gemeinderat hat ebenfalls in der Sitzung vom 06.07.2017 beschlossen, nach der Baurechtsnovelle vom 04.05.2017 das weitere Verfahren gemäß § 13b BauGB als Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 19 „Moosfeld“ durchzuführen.

Das Gebiet umfasst die Grundstücke der Gemarkung Lengdorf mit den Flurnummern 521+522. Das Plangebiet wurde mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 27.10.2015 der Gemeinde Lengdorf als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen. Sie befinden sich an der nördlichen Ortsgrenze. Westlich und südlich eingrahmt durch die Baugebiete „Lengdorf-West“ und „Kreuzbergsiedlung“, nördlich eingegrenzt durch die Gemeindeverbindungsstraße nach Thann-Matzbach.



Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, mit der Ausweisung als „Allgemeines Wohngebiet“ Flächen für eine Bebauung mit Wohnhäusern in Form von Einzelhäusern bzw. Doppelhaushälften im Einheimischenwohnprogramm mit max. zwei Wohneinheiten bereitzustellen.

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 06.07.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 19 „Moosfeld“ sowie der Entwurf der Begründung liegen

vom **25.07.2017 bis einschließlich 26.08.2017**

im Rathaus der Gemeinde Lengdorf, Zimmer 02 EG, Bischof-Arn-Platz 1, 84435 Lengdorf (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang) von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus und können eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der genannten Frist von jedermann bei der Gemeinde Lengdorf eingereicht oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Da dieser Bebauungsplan der „Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a Abs. 1 BauGB und gemäß § 13b BauGB aufgestellt wird, entfällt eine Umweltprüfung mit Umweltbericht sowie die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichsregelung (§ 13 Abs. 3 i.V.m § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die oben genannten ausliegenden Unterlagen zur Planung können auch auf der Homepage der Gemeinde Lengdorf [www.lengdorf.de](http://www.lengdorf.de) unter **Bürgerservice/Bauleitplanung/Laufende Verfahren** eingesehen werden.

**Bekanntmachungsnachweis**  
Anschlag an die Amts-/Gemeindetafel

Ausgehängt am 18.07.2017

Abgenommen am \_\_\_\_\_

Für die Richtigkeit:

Namensz. \_\_\_\_\_

Lengdorf, den 17.07.2017



  
\_\_\_\_\_  
Gerlinde Sigl  
Erste Bürgermeisterin